

nicht, wie Hinschius (Kirchenrecht IV [1888], 373 ff.) darzuthun sucht, inconsequent bloß aus Opportunitätsrücksichten hervorgegangen, wenn Pius IX. in seiner oben erwähnten Instruction vom 13. März 1873 an den Nuntius in München verordnet, die den Neuhäretikern von der weltlichen Gewalt etwa zugewiesenen Kirchen, wenn deren Herausgabe trotz aller zweckmäßig angewandten Reclamationen und Rechtsmittel nicht erreicht werden könne, seien von den Bischöfen für die Katholiken zu interdiciren. Allerdings liegt in der Abhaltung eines häretischen oder schismatischen Gottesdienstes in einer katholischen Kirche nach der constanten kirchlichen Rechtsanschauung weder eine pollutio noch eine execratio derselben im strengen kirchenrechtlichen Sinne. Daher treten auch die an diese Acte geknüpften Rechtsfolgen (Einstellung des Gottesdienstes u. s. w.) infolge der Abhaltung von häretischen oder schismatischen Gottesdiensten nicht ipso jure ein, und es ist auch eine neue Consecration oder feierliche Reconciliation einer solchen Kirche oder eines von einem häretischen oder schismatischen Priester benutzten Altares nicht nöthig (c. 2, X 1, 16). Aber die oben erwähnten Gründe rechtfertigen vollkommen die vom zuständigen Kirchenobern zu verfügende Einstellung des Gottesdienstes für die Katholiken.

4. Die Frage nach dem Rechtssubject des Simultan-Gebrauchsrechts, bezw. nach dem rechtlichen Träger desselben, dürfte wohl am besten zu Gunsten „der localen kirchlichen Stiftung als juristische Person gedacht“ zu entscheiden sein (vgl. Hinschius IV, 369), woraus sich dann von selbst ergibt, daß deren sonstiger rechtlicher Vertreter (also bei den Katholiken zunächst der Seelsorgsvorstand der simultan berechtigten Gemeinde, dann der Bischof) auch die aus dem Simultaneum sich ergebenden Berechtigungen zu wahren befugt und verpflichtet ist. (Vgl. im Allgemeinen die deutschen Kirchenrechtshandbücher, insbesondere Hinschius, Kirchenrecht IV, 358 ff. Die Literatur, welche die Principien hinsichtlich des Simultaneums grundsätzlich erörtert, ist recht spärlich; zahlreicher sind die Schriften, welche von concreten Streitfragen ausgehend auch das Principielle in ihren Bereich ziehen. Dahin gehören Hirschel, Die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Simultankirchen, im Archiv f. kath. Kirchenrecht XLVI [1881], 329 ff.; Derf., Das kirchliche Verbot für Katholiken bezüglich des Mitgebrauchs der den sogen. Mikatholiken zur Benutzung eingeräumten Kirchen, im „Katholik“ 1875, I, 362 ff. und separar., Mainz 1875; Reusch, Das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Mikatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen, Bonn 1875, und Anti-Reusch oder juristisches Urtheil u. s. w., Regensburg 1875. Zum Simultaneum im weiteren Sinne vgl. v. d. Mura, Die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Pfalz am Rhein, Mannheim 1866; Hartung-Engelhardt,

Das kirchl. Recht der Protestanten im vormaligen Herzogthum Sulzbach, Erlangen 1872; R. Köhler, Kirchenrecht der evangelischen Kirche d. Großherzogthums Hessen, Darmstadt 1884; G. Redermann, Gesch. d. Simultaneum religionis exercitium im vormaligen Herzogthum Sulzbach, Regensburg 1897.) [Diendorfer.]

Sin (יֵין, LXX irrthümlich Σαί; und Σιν), im A. T. Ortsname, 1. wegen der Grundbedeutung „Roth“ gleichbedeutend und gleichwerthig mit Pelusium (abgeleitet von מלח) „die Rothflut“, eine alte Stadt im nördlichen Aegypten, an der östlichen, nach ihr benannten Nilmündung (Ez. 30, 15. 16), mitten in Sümpfen, denen sie ihren Namen verdankte (Strabo 16, 2, 33). Als Schlüssel des Landes war sie stark besetzt, ward deswegen oft belagert und sah große Schlachten in ihrer Nähe (Herod. 2, 141; 3, 10). Die Trümmer der Stadt heißen jetzt Tineh und sind noch nicht näher untersucht. (Vgl. Wiedemann, Gesch. von Aegypten, Galt 1891, 195.) — 2. der Wüstensüßtrich zwischen Esim und Rapphidim oder den Sinai, „Wüste (von) Sin“ (Ez. 16, 1; 17, 1. Num. 33, 11 f.; LXX Σιν), so genannt wahrscheinlich nach der Mondgöttheit Sin. — 3. (יֵין, יֵין) eine Wüste an der Südostgrenze von Canaan, in welcher Cades lag, die Fortsetzung der Wüste Paran. Sie heißt bei den LXX Σιν und Σινά, Num. 34, 4 aber Σινά, Εὐνά (in der Vulg. Senna). [Raulen.]

Sina, in der heiligen Schrift 1. (יֵין) die im vorhergehenden Art. unter 3 genannte Wüste (Jos. 15, 3). — 2. ungenau für Sinai (Judit 5, 14. Ps. 67, 18. Eccli. 48, 7. Apg. 7, 30. 82. Gal. 4, 24. 25). [Raulen.]

Sinai (יֵין, Σινά), im A. T. Name des Berges, auf welchem das mosaische Gesetz gegeben wurde. Er hatte diesen Namen wahrscheinlich von den heidnischen Bewohnern der Gegend erhalten, welche daselbst den Mondgott Sin verehrten (Zeitschrift der deutschen morgenländ. Gesellschaft. XI [1865], 244); sonst ward er, als der bedeutendste Berg seiner Umgebung (Jos. Antt. 2, 12, 1), vorzugsweise Horeb („der dürre Berg“) genannt, wie man die gesammte zugehörige Bergmasse nannte. Von jeher ist diese in der plutonischen Gebirgsbildung erblickt worden, welche den Süden der Halbinsel zwischen den Golfen von Surz und von Akaba ausfüllt. Diese besteht aus drei mächtigen, von Nordwest nach Südost laufenden Gebirgsstöcken, an welche sich im Norden die hochgelegene Ebene von Rahab schließt, und Reisende wie Ezegeten haben vorzugsweise hier nach der Höhe gesucht, auf welche die verschiedenen topographischen Angaben in der heiligen Schrift passen. In den älteren christlichen Jahrhunderten war man anderer Meinung und hielt, weil man dort befindliche Inschriften als israelitische aus der Wüstenzeit ansah, den weiter westlich gelegenen Serbal für den Gesetzesberg; eine Ansicht, für welche sich in neuerer Zeit noch Lepsius und Ebers